

Verkündungsblatt

Amtliche Bekanntmachungen

Nr. 93 – Verkündungsblatt der Universität Trier – Freitag, 15. September 2023

Herausgeberin:
Präsidentin der Universität Trier
Universitätsring 15
54296 Trier

ISSN 1868-7202 Druckausgabe
ISSN 1868-8047 Onlineausgabe

Das Verkündungsblatt liegt zur Einsichtnahme für jedermann in der Zentrale der Universitätsbibliothek aus.
Weiterhin steht es auch als Download im pdf-Format im Internet:
Homepage Universität Trier – <http://www.uni-trier.de/index.php?id=54061>

INHALT

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier Vom 24.07.2023	1
Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO) Vom 01.08.2023	5
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatics (1-Fach) Vom 01.08.2023	9
Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften Vom 01.08.2023	16
Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche Vom 01.08.2023	17
Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Environmental Sciences“ (1-Fach) Vom 01.08.2023	18
Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeografie (Raumanalyse und Raumentwicklung) Vom 01.08.2023	19
Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften Vom 01.08.2023	20
Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) Vom 01.08.2023	21
Vierte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Geographie der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 01.08.2023	22
Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Biologie der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 01.08.2023	23
Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Geographie Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 01.08.2023	25
Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Biologie Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 01.08.2023	26

Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Geographie Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 01.08.2023	28
Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Biologie Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 01.08.2023	29
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geographie“ (Nebenfach) Vom 01.08.2023	31
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach) Vom 01.08.2023	32
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Tourismusgeographie (1-Fach) Vom 01.08.2023	33
Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Studierendenwerks Trier Vom 14.05.2021 vom 31.07.2023	35
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (1-Fach) Vom 14.08.2023	36
Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) Vom 14.08.2023	41
Vierte Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Französisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 14.08.2023	46
Vierte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Spanisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 14.08.2023	47
Vierte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Italienisch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Vom 14.08.2023	48
Vierte Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Spanisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 14.08.2023	49
Vierte Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Italienisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 14.08.2023	50

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier Vom 14.08.2023	51
Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier Vom 14.08.2023	55
Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier Vom 02.08.2023	58
Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) Vom 02.08.2023	60
Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Mathematik Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 02.08.2023	62
Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Mathematik Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 02.08.2023	63
Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Mathematik der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 02.08.2023	64
Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Data Science“ (1-Fach) Vom 02.08.2023	66
Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach) Vom 02.08.2023	68
Berichtigung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach) Vom 24.08.2023	70
Berichtigung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) Vom 24.08.2023	71
Berichtigung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach) Vom 28.08.2023	72
Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier Vom 30.08.2023	73

Sechste Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Bildungswissenschaften der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier Vom 30.08.2023	74
Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Bildungswissenschaften Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier Vom 30.08.2023	75

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier

Vom 24.07.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 1 S. 1 und des § 39 Abs. 5 in Verbindung mit § 76 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl. S. 453), hat der Senat der Universität Trier am 20.07.2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Wahlen der Organe der Universität Trier beschlossen. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung für die Wahlen der Organe der der Universität Trier vom 13.11.2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 73, S. 4) wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 16 a gestrichen.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 6 Nr. 3 werden die Sätze 2 und 3 durch folgende Sätze ersetzt:

„Kommt diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird die Mehrheit der anwesenden Mitglieder im dritten Wahlgang nicht erreicht und liegt dem Senat ein Vorschlag mit nur einem Namen vor, so muss ein neuer Vorschlag gemacht werden. Andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im dritten Wahlgang die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. In der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.“
 - b) In Absatz 6 Nr. 4 wird der Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

„Kommt diese Mehrheit auch im zweiten Wahlgang nicht zustande, entscheidet im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Wird im dritten Wahlgang die Mehrheit der anwesenden Mitglieder nicht erreicht und liegt ein Wahlvorschlag mit nur einem Namen vor, so muss ein neuer Vorschlag gemacht werden. Andernfalls findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, die im dritten Wahlgang die höchste Stimmzahl erreicht haben. In der Stichwahl entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder.“
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 4 Satz 5 werden hinter dem Wort „Vorsitzenden“ die Wörter „von ihr oder ihm oder einer von ihr oder ihm beauftragten Person“ eingefügt.
 - b) In Absatz 7 Satz 2 werden die Wörter „ortsüblich öffentlich“ durch die Wörter „im Intranet der Universität“ ersetzt.
4. § 6 Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 Nr. 1 werden die Wörter „von der Präsidentin oder vom Präsidenten“ durch die Wörter „vom Präsidium“ ersetzt.

- b) In Satz 1 Nr. 3 werden die Wörter „von der jeweils amtierenden Präsidentin oder dem amtierenden Präsidenten“ durch die Wörter „vom Präsidium“ ersetzt.
 - c) In Satz 2 werden die Wörter „die Präsidentin oder der Präsident“ durch die Wörter „das Präsidium“ ersetzt.
5. § 7 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird das Wort „sechzehnten“ durch das Wort „sechszwanzigsten“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „vierzehnten“ durch das Wort „vierundzwanzigsten“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 Satz 2 wird aufgehoben.
 - c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Bei der Aufstellung von Listen und Kandidaturen für die Wahlen zum Senat und zum Fachbereichsrat soll nach Möglichkeit eine paritätische Repräsentanz erreicht werden. Sofern dies nicht möglich ist, soll der Anteil des unterrepräsentierten Geschlechts mindestens seinem tatsächlichen Anteil an der jeweiligen Gruppe nach § 37 Abs. 2 HochSchG in der gesamten Hochschule oder in dem betreffenden Fachbereich entsprechen.“
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nr. 3 wird folgende Nr. 4 eingefügt:

„4. falls von den Vorgaben des Absatzes 4 abgewichen wird, die hierfür maßgeblichen Gründe,“
 - bb) Die bisherigen Nr. 4 und 5 werden Nr. 5 und 6.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6.
 - f) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welche der Unterzeichnerinnen oder welcher der Unterzeichner des Vorschlags zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, so gilt die an erster Stelle stehende Unterzeichnerin oder der an erster Stelle stehende Unterzeichner als berechtigt.“
6. § 8 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Bei Wahlvorschlägen, die nicht die gemäß § 7 Abs. 5 Nr. 4 erforderliche Begründung enthalten, gibt die Wahlleiterin oder der Wahlleiter den Vorschlagenden Gelegenheit, innerhalb von drei Werktagen den Mangel zu beheben.“

bb) Der neue Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„Die Wahlleiterin oder der Wahlleiter leitet die Wahlvorschläge der oder dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes zu.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 4 wird die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 2“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6 Satz 2“ ersetzt.

bb) In Satz 5 wird die Angabe „§ 7 Abs. 5 Satz 3“ durch die Angabe „§ 7 Abs. 6 Satz 3“ ersetzt.

c) In Absatz 3 wird das Wort „ortsüblich“ durch die Wörter „zusammen mit den Begründungen nach § 7 Abs. 4 Nr. 4 im Intranet der Universität“ ersetzt.

7. § 9 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind spätestens am vierzigsten Tag vor dem Wahltermin von der Wahlleiterin oder dem Wahlleiter im Intranet der Universität bekannt zu machen.“

8. In § 10 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „ein Mitglied“ durch die Wörter „zwei Mitglieder“ ersetzt.

9. § 16 a wird aufgehoben.

10. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Dem Wortlaut des Absatzes 2 werden folgende Sätze vorangestellt:

„Sind die Gewählten im Zeitpunkt ihrer Wahl zum Senat Mitglied oder Ersatzmitglied des Hochschulrats, erklären sie innerhalb einer Woche, ob sie unter Verzicht ihrer Mitgliedschaft im Hochschulrat die Wahl annehmen. Andernfalls gilt die Wahl als abgelehnt.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort „Wahl“ die Wörter „unter Angabe des Datums der Bekanntgabe“ eingefügt und die Wörter „durch datierten Aushang“ durch die Wörter „im Intranet der Universität“ ersetzt.

11. In § 19 Absatz 2 Satz 3 werden die Wörter „durch Aushang“ durch die Wörter „im Intranet der Universität“ ersetzt.

12. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 80 Abs. 2 und 3 HochSchG“ durch die Angabe „§ 80 Abs. 7 Satz 2 HochSchG“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 74 Abs. 3 Satz 1 HochSchG“ durch die Angabe „§ 74 Abs. 4 HochSchG“ ersetzt.

13. § 23 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zu Mitgliedern des Hochschulrates können alle Mitglieder der Universität Trier (§ 36 Abs. 1 Satz 1 HochSchG in Verbindung mit § 5 Absatz 1 GrundO) gewählt werden. Eine angemessene Vertretung von Frauen und Männern ist anzustreben.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachung in Kraft.

Trier, 24.07.2023

Der Vorsitzende des Senates
der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Dr. h.c. Michael Jäckel
Präsident

**Dritte Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V –
Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der
ersten juristischen Prüfung (StudPO)**

Vom 1. August 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 23. September 2020, zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier am 7. Juni 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO) beschlossen. Diese Änderungsordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Studien- und Prüfungsordnung des Fachbereichs V - Rechtswissenschaft der Universität Trier für das rechtswissenschaftliche Studium mit dem Ziel der ersten juristischen Prüfung (StudPO) vom 16. Juni 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 77, S. 25), zuletzt geändert durch Ordnung vom 5. Mai 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 84, S. 8) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

„Darüber hinaus können wissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Fachbereichs mit Lehraufgaben zu Prüferinnen und Prüfern bestellt werden, wenn eine Person nach Satz 2 ebenfalls Prüferin oder Prüfer ist. Wenn schriftliche Prüfungsleistungen im Falle der letzten Wiederholung als nicht bestanden bewertet werden, sind sie von einem zweiten Prüfer oder einer zweiten Prüferin zu bewerten.“
 - b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bei einer Bewertung durch zwei Prüferinnen oder Prüfer errechnet sich die Note aus dem arithmetischen Mittel beider Bewertungen.“
 - c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„Für die Teilnahme an Hausarbeiten und Klausuren ist eine verbindliche und fristgerechte Anmeldung im Campus-Management-System der Universität erforderlich. Die Anmeldefrist endet für Klausuren am 14. Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr, für Hausarbeiten am Tag vor dem Abgabetermin um 24:00 Uhr. Eine Abmeldung ist innerhalb folgender Fristen möglich: Die Abmeldefrist für Klausuren endet am 7. Tag vor der Prüfung um 24:00 Uhr, für Hausarbeiten am Tag vor dem Abgabetermin um 24:00 Uhr. Für die Zwischenprüfung gilt § 8, für die universitäre Schwerpunktbereichsprüfung gelten die §§ 13 ff.“
2. § 3 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„Hängt die Einhaltung einer für die Meldung oder Ablegung einer Prüfung oder ihrer Wiederholung vorgeschriebenen Frist von Studienzeiten ab, werden bei der Bestimmung der Semesteranzahl nicht angerechnet Zeiten

 1. schwerer Erkrankung und Schwerbehinderung, wenn dadurch Studierende nachweislich am Studium gehindert waren und keine anrechenbaren Leistungen erbracht haben,

2. des Mutterschutzes und der Elternzeit, auch wenn Teilleistungen erbracht wurden,
3. von Auslandsaufenthalten, wenn zumindest in gewissem Umfang rechtswissenschaftliche Lehrveranstaltungen besucht wurden,
4. der Mitarbeit in Selbstverwaltungsgremien der Hochschulen und der Studierendenschaft,
5. der Teilnahme an einem Moot-Court oder einer Law Clinic für ein Semester, wenn die Teilnahme durch die Universität begleitet wird und einen erheblichen Umfang erreicht, und
6. einer fremdsprachigen rechtswissenschaftlichen Ausbildung und eines rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurses.

Demgegenüber bleiben Zeiten sozialen oder politischen Engagements im Übrigen unberücksichtigt. Mit Ausnahme der Zeiten schwerer Erkrankung, des Mutterschutzes und der Elternzeit darf eine Kumulation der Anrechnungstatbestände vier Semester nicht übersteigen.“

3. In § 6 Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:
„Dies beinhaltet insbesondere die Fähigkeit, innerhalb der Bearbeitungszeit eine Falllösung zu erarbeiten.“
4. § 10 Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Abs. 2 bis 4 gilt mit Ausnahme von § 3 Abs. 3 Nr. 3 bis 6 entsprechend.“
5. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Voraussetzungen werden bis zum Klausurantritt bzw. bei der Hausarbeitsanmeldung überprüft.“
 - b) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Für das Bestehen der Hausarbeit und der Klausur stehen jeweils drei Wiederholungsversuche zur Verfügung.“
 - c) Absatz 7 Satz 2 wird aufgehoben.
6. § 12 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Abs. 4 und § 11 Abs. 7 gelten entsprechend.“
7. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 3 Satz 3 werden die Wörter „vom Dekan“ durch die Wörter „von der Dekanin oder dem Dekan“ ersetzt.
 - b) Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.
8. § 14 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 Satz 2 wird aufgehoben.

b) Der neue Satz 2 des Absatzes 2 wird wie folgt gefasst:
„Die Studierenden müssen sich zu der Aufsichtsarbeit und der Studienarbeit im Wintersemester spätestens am 2. November, im Sommersemester spätestens am 2. Mai schriftlich oder – nach Festlegung durch das Prüfungsamt – elektronisch anmelden.“

c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Zur Aufsichtsarbeit wird zugelassen, wer

1. mindestens fünf Studienhalbjahre Rechtswissenschaft studiert hat, davon mindestens vier Studienhalbjahre an einer deutschen Universität,
2. eine Zwischenprüfung bestanden hat,
3. an mindestens zwei verschiedenen Übungen für Fortgeschrittene im Bürgerlichen Recht, Strafrecht und Öffentlichem Recht erfolgreich teilgenommen hat,
4. an einem Seminar oder einer gleichwertigen Lehrveranstaltung in einem Grundlagenfach erfolgreich teilgenommen hat und
5. erfolgreich eine fremdsprachige rechtswissenschaftliche Veranstaltung oder einen rechtswissenschaftlich ausgerichteten Sprachkurs besucht hat.

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und in Satz 2 wird das Wort „fünf“ durch das Wort „drei“ ersetzt.

c) Der bisherige Absatz 1a wird Absatz 3 und der bisherige Absatz 2 wird Absatz 4.

d) Der bisherige Absatz 3 wird aufgehoben.

10. § 16 wird wie folgt geändert:

a) Vor Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

„(1) Zur Studienarbeit wird zugelassen, wer

1. die Zwischenprüfung bestanden und
2. mindestens eine Fortgeschrittenenübung mit Erfolg besucht hat.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2.

c) Der bisherige Absatz 2 wird aufgehoben.

d) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Bearbeitungszeit für die Studienarbeit beträgt neun Wochen bei einer Ausgabzeit von vier Monaten unter Berücksichtigung anderweitiger Verpflichtungen der Studierenden. Die Frist wird nicht verlängert. Die Bearbeitungszeit ist im Wintersemester vom 1. Dezember bis zum 31. März, im Sommersemester vom 1. Juni bis zum 30. September. Fällt das Anfangs- oder Enddatum auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so tritt an die Stelle dieses Datums der darauffolgende Werktag. Für die Bewertung der Studienarbeit gilt § 15 Abs. 4 entsprechend.“

11. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Zur mündlichen Prüfung wird zugelassen, wer beide Teile der schriftlichen Prüfung abgelegt und mindestens sieben Punkte erreicht hat, wobei eine der beiden schriftlichen Prüfungen bestanden sein muss“.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „kann“ gestrichen.

12. In § 19 Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Prüfung“ die Angabe „(§ 17 Abs. 1 Satz 1 und 2)“ eingefügt.

13. Die Anlage zu § 13 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 2 Buchstabe f) wird wie folgt gefasst:

„f) Europäisches Wettbewerbsrecht“.

b) Nummer 4 Buchstabe c) Doppelbuchstabe bb) wird gestrichen und die bisherigen Doppelbuchstaben cc) und dd) werden zu Doppelbuchstabe bb) und cc).

c) Nummer 5 Buchstabe g) wird gestrichen und der bisherige Buchstabe h) wird zu g).

14. An § 20 wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Prüfungsleistungen, die vor dem 31.10.2023 erbracht wurden, werden nicht auf die Anzahl der Prüfungsversuche gemäß § 11 Absatz 7 Satz 1 angerechnet.“

Artikel 2

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 1. August 2023

Der Prodekan des Fachbereichs V – Rechtswissenschaft der Universität Trier
Prof. Dr. Mohamad El-Ghazi

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatics (1-Fach)

Vom 01.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatics (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatics (1-Fach) des Fachbereichs VI der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich VI den Hochschulgrad eines „Master of Science“ (M.Sc.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang Geoinformatics (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

1. Bachelorabschluss in Geoinformatik oder gleichwertiger Studienabschluss mit einer Note von 3,0 oder besser. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.
2. Nachweis von Kenntnissen der englischen Sprache gemäß § 4 Absatz 2 der Einschreibeordnung der Universität Trier.
3. Vorlage eines Motivationsschreibens.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Geoinformatics wird als englischsprachiger 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang Geoinformatics (1-Fach) bietet eine umfassende Ausbildung in relevanten Teilbereichen der Geoinformatik, insbesondere in Fernerkundung, georäumlicher Analyse und Visualisierung mit einem Schwerpunkt auf Umweltbeobachtung und Monitoring. Der Studiengang ist stark forschungsorientiert und ermöglicht durch die Wahlmöglichkeiten in anderen MINT-Fächern eine individuelle und interdisziplinäre Schwerpunktsetzung. Als eigenständige wissenschaftliche Disziplin verfolgt die Geoinformatik einen integrierten Ansatz, den der Masterstudiengang konsequent vermittelt. Dabei wird besonderer Wert auf anwendungsorientierte Ausbildung mit starkem Fokus auf Forschungsinhalte gelegt. Zusätzlich zur Vermittlung von Fach- und Methodenkompetenzen werden auch die Sozial- und Persönlichkeitskompetenzen der Studierenden gestärkt.

§ 4 Studienumfang, Module

- (1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.
- (2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.
- (4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

- (1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.
- (2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.
- (3) Für die Modulprüfungen stehen jeweils zwei Wiederholungsversuche zur Verfügung.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden als Einzelprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

- (1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.
- (2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von fünf Wochen zur Verfügung.
- (3) Für die Bearbeitung von Portfolioprüfungen steht ein Zeitraum von zwei Wochen zur Verfügung.

(4) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOM. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatics (1-Fach) vom 11. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 22), zuletzt geändert durch Ordnung vom 15. Juli 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 72, S. 4), außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang Geoinformatics (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Masterstudiengang Geoinformatics (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Geoinformatics (1-Fach) vom 11. August 2009 in der Fassung vom 15. Juli 2020 können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den [01.08.2023]

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Anhang

Masterstudiengang Geoinformatics (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (75 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Geospatial Programming	1 und 2	6	10	keine	Portfolioprüfung
2	Multivariate Statistics	1	4	5	keine	Klausur (120 Min.)
3	Environmental Remote Sensing I	1	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
4	Numerical Mathematics for Geoscientists	2	4	5	keine	Klausur (60 Min.)
5	Environmental Remote Sensing II	2	4	5	keine	Hausarbeit
6	Earth Observation Data Science I	2	3	5	keine	Hausarbeit
7	Geospatial Statistics	3	4	5	keine	Portfolioprüfung
8	Earth Observation Data Science II	3	4	5	keine	Hausarbeit
9	Master's Thesis	4	2	30	keine	Masterarbeit (80 %) und Mündliche Prüfung (30 Min.) (20%)

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

1.2 Wahlpflichtmodule (35 LP)

Aus den Modulen 10 bis 30 sind Module im Umfang von insgesamt 35 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
10	Remote Sensing Time Series Analysis	2	4	5	keine	Hausarbeit
11	Forest Remote Sensing	2	4	5	keine	Portfolioprüfung
12	Geospatial Data Analysis	2	3	5	keine	Hausarbeit
13	Remote Sensing and Global Change	1 oder 3	3	5	keine	Hausarbeit
14	Geospatial Visualization	1 oder 3	3	5	keine	Portfolioprüfung
15	Remote Sensing Applications	2 oder 3	3	5	keine	Portfolioprüfung oder Hausarbeit
16	Geospatial Applications	2 oder 3	3	5	keine	Portfolioprüfung oder Hausarbeit
17	Elements of Computer Science	1 oder 3	4	10	keine	Gemäß FPO (M.Sc. Data Science, 1-Fach)
18	Big Data Analytics	2	3	5	keine	Gemäß FPO (M.Sc. Data Science, 1-Fach)
19	Implementation of Data- base Systems	1 oder 3	4	5	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)
20	Computational Geo- metry	1 oder 3	6	10	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)
21	Fundamentals of Computer Graphics	2	3	5	keine	Gemäß FPO Informatik (M.Sc., 1-Fach)
22	Data Mining	2	3	5	keine	Gemäß FPO Wirt- schaftsinformatik (B.Sc., 1-Fach)
23	Machine Learning	3	3	5	keine	Gemäß FPO Wirt- schaftsinformatik (M.Sc., 1-Fach)
24	Survey Sampling	1 oder 3	3	5	keine	Gemäß FPO Applied Sta- tistics (M.Sc., 1-Fach)

25	Monte Carlo Simulation Methods	3	3	5	keine	Gemäß FPO Applied Statistics (M.Sc., 1-Fach)
26	Environmental System Analysis	1 oder 3	4	5	keine	Gemäß FPO Environmental Sciences (M.Sc., 1-Fach)
27	Regional and Location Development	1 oder 3	4	5	keine	Gemäß FPO Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) (M.Sc., 1-Fach)
28	Planning and Development Concepts	2	4	5	keine	Gemäß FPO Angewandte Humangeographie (Raumanalyse und Raumentwicklung) (M.Sc., 1-Fach)
29	Academic Research Skills	2	3	5	keine	Gemäß FPO Prozessdynamik an der Erdoberfläche (M.Sc., 1-Fach)
30	Internship	1 oder 2 oder 3 oder 4	1	10	keine	Praktikumsbericht (unbenotet)

1.3 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 10 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 30 „Internship“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften

Vom 01.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Dem § 8 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Umweltbiowissenschaften vom 15. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 4, S. 12), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. Februar 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 81, S. 9) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOM. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 01.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

**Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im
Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche**

Vom 01.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Dem § 9 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Prozessdynamik an der Erdoberfläche vom 11. August 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. August 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 65, S. 20) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOM. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 01.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Environmental Sciences“ (1-Fach)

Vom 01.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Environmental Sciences“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

§ 9 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Environmental Sciences“ (1-Fach) vom 7. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 25), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. Februar 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 81, S. 8) wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
2. Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOM. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 01.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

**Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im
Masterstudiengang Angewandte Humangeografie (Raumanalyse und Raumentwicklung)**

Vom 01.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeografie (Raumanalyse und Raumentwicklung) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Dem § 9 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Angewandte Humangeografie (Raumanalyse und Raumentwicklung vom 7. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 30), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. Juni 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 45, S. 4) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOM. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 01.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften

Vom 01.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Dem § 8 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltbiowissenschaften vom 7. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 3, S. 34), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. Februar 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 81, S. 7) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOB. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 01.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

**Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im
Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences)**

Vom 01.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Dem § 9 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Umweltgeowissenschaften (Environmental Sciences) vom 15. September 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 4, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 25. Juli 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 49, S. 31) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOB. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 01.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Vierte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Geographie der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 01.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Anhangs BEd. Geographie der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Dem Anhang B.Ed. Geographie der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 19) zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 66, S. 62) wird folgender Abschnitt D angefügt:

„D. Mündliche Ergänzungsprüfung

Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 01.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Biologie der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 01.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Biologie der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang B.Ed. Biologie der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 28. Februar 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 66, S. 60) wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle unter der Überschrift „B. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Realschule Plus und für das Lehramt Gymnasium“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile Nr. 2 werden in Spalte 2 „Modulname“ die Wörter „M2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen“ durch die Wörter „M2: Grundlagen der Biologie und Strukturen der Pflanzen“ ersetzt und in Spalte 7 „Modulprüfung, ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“ die Wörter „prüfungsrelevante Studienleistungen: praktische Prüfung“ gestrichen.
 - b) In der Zeile Nr. 3 „M3: Strukturen und Funktionen der Tiere“ wird in Spalte 4 „SWS“ die Zahl „5,5“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - c) In der Zeile Nr. 4 werden in Spalte 2 „Modulname“ die Wörter „M4: Fachdidaktik I: Konzeptionen und Gestaltung des Biologieunterrichts“ durch die Wörter „M4: Fachdidaktik 1: Konzeptionen und Gestaltung des Biologieunterrichts“ ersetzt.
 - d) In der Zeile Nr. 6 „M6a: Ökologie, Biodiversität und Evolution“ wird in Spalte 4 „SWS“ die Zahl „7“ durch die Zahl „6“ ersetzt.
2. Die Tabelle unter der Überschrift „C. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Grundschule“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile Nr. 2 werden in Spalte 2 „Modulname“ die Wörter „M2: Strukturen und Funktionen der Pflanzen“ durch die Wörter „M2: Grundlagen der Biologie und Strukturen der Pflanzen“ ersetzt und in Spalte 7 „Modulprüfung, ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“ die Wörter „prüfungsrelevante Studienleistungen: praktische Prüfung“ gestrichen.
 - b) In der Zeile Nr. 3 „M3: Strukturen und Funktionen der Tiere“ wird in Spalte 4 „SWS“ die Zahl „5,5“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - c) In der Zeile Nr. 4 werden in Spalte 2 „Modulname“ die Wörter „M4: Fachdidaktik I: Konzeptionen und Gestaltung des Biologieunterrichts“ durch die Wörter „M4: Fachdidaktik 1: Konzeptionen und Gestaltung des Biologieunterrichts“ ersetzt.

d) In der Zeile Nr. 6 „M6b: Ökologie, Biodiversität und Evolution“ wird in Spalte 4 „SWS“ die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

3. Es wird folgender Abschnitt D angefügt:

„D. Mündliche Ergänzungsprüfung

Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 01.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs VI der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Geographie Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 01.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Anhangs MEd. Geographie Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Dem Anhang M.Ed. Geographie Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 45) wird folgender Abschnitt C angefügt:

„C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 01.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Biologie Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 01.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Biologie Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang M.Ed. Biologie Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 29), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 43) wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „B. Modularisierter Studienverlauf“ wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt „1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)“ wie folgt gefasst:

„1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	13 SWS, davon
– Pflichtlehrveranstaltungen:	13 SWS
– Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS.“
 - b) Die Tabelle im Abschnitt „2. Modulplan“ wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile 1 „Modul 10: Genetik und Mikrobiologie A“ werden in der Spalte 2 „Dauer in SWS“ die Angabe „8 SWS“ durch die Angabe „5 SWS“ und in der Spalte 4 „LP“ die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile 2 „Modul 12: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis“ werden in der Spalte 2 „Dauer in SWS“ die Angabe „2 SWS“ durch die Angabe „4 SWS“ und in der Spalte 4 „LP“ die Zahl „3“ durch die Zahl „7“ ersetzt.
 - cc) In der Zeile 3 „Modul 9 Bereichsfach Naturwissenschaften“ wird in der Spalte 4 „LP“ die Angabe „8“ durch die Angabe „6“ ersetzt.

2. Es wird folgender Abschnitt C angefügt:

„C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe von § 13 Abs. 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Der Anhang in der Fassung dieser Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig an der Universität Trier in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Biologie Realschule Plus eingeschrieben werden.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Biologie Realschule Plus eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Prüfungen nach dem Anhang M.Ed. Biologie Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 in der Fassung der Ordnung vom 9. Dezember 2013 können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 01.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs VI der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Geographie Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 01.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Anhangs MEd. Geographie Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Dem Anhang M.Ed. Geographie Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 23), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 33, S. 30) wird folgender Abschnitt C angefügt:

„C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 01.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

**Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Biologie Lehramt Gymnasium der
Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen,
das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 01.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Biologie Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang M.Ed. Biologie Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 35), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 29, S. 42) wird wie folgt geändert:

1. Der Abschnitt „B. Modularisierter Studienverlauf“ wird wie folgt geändert:
 - a) Der Abschnitt „1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)“ wird wie folgt gefasst:

„1. Studienvolumen (in Semesterwochenstunden)

Im Verlauf des Studiums ist an Pflicht- und Wahlpflichtlehrveranstaltungen in folgendem zeitlichen Gesamtumfang (in SWS) teilzunehmen (§ 6 Abs. 1):

Gesamtumfang:	20 SWS, davon
– Pflichtlehrveranstaltungen:	20 SWS
– Wahlpflichtlehrveranstaltungen:	0 SWS.“
 - b) Die Tabelle im Abschnitt „2. Modulplan“ wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Zeile 1 „Modul 11a: Genetik“ werden in der Spalte 2 „Dauer in SWS“ die Angabe „8 SWS“ durch die Angabe „5 SWS“ und in der Spalte 4 „LP“ die Zahl „12“ durch die Zahl „10“ ersetzt.
 - bb) In der Zeile 2 „Modul 11b: Mikrobiologie“ wird in der Spalte 4 „LP“ die Zahl „6“ durch die Zahl „5“ ersetzt.
 - cc) In der Zeile 3 „Modul 12: Fachdidaktik 2: Biologieunterricht – Forschung und Praxis“ werden in der Spalte 2 „Dauer in SWS“ die Angabe „5 SWS“ durch die Angabe „7 SWS“ und in der Spalte 4 „LP“ die Zahl „7“ durch die Zahl „12“ ersetzt.
 - dd) In der Zeile 4 „Modul 13: Vertiefungsmodul“ wird in der Spalte 4 „LP“ die Zahl „17“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

2. Es wird folgender Abschnitt C angefügt:

„C. Mündliche Ergänzungsprüfung

Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.“

Artikel 2

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Der Anhang in der Fassung dieser Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/24 erstmalig an der Universität Trier in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Biologie Gymnasium eingeschrieben werden.

(3) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/24 in den lehramtsbezogenen Masterstudiengang Biologie Gymnasium eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dem Anhang in der Fassung dieser Ordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(4) Prüfungen nach dem Anhang M.Ed. Biologie Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 in der Fassung der Ordnung vom 9. Dezember 2013 können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 01.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs VI der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im
Bachelorstudiengang „Geographie“ (Nebenfach)**

Vom 01.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang „Geographie“ (Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Dem § 8 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie (Nebenfach) vom 24. Juni 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 7) wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOB. Sie ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 01.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im
Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach)**

Vom 01.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Dem § 8 der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach) vom 19. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 75, S. 14) wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOB. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 01.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Tourismusgeographie (1-Fach)

Vom 01.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs VI der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Tourismusgeographie (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Geographie (1-Fach) vom 19. Februar 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 75, S. 9) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 8 wird folgendes Absatz 4 angefügt:

„(4) Ist die letzte Wiederholung einer Klausur nicht bestanden, hat die Kandidatin oder der Kandidat insgesamt einmalig die Möglichkeit zu einer mündlichen Ergänzungsprüfung nach Maßgabe des § 13 Abs. 8 APOB. Die mündliche Ergänzungsprüfung ist durch die Kandidatin oder den Kandidaten beim Hochschulprüfungsamt in Textform anzumelden und innerhalb von sechs Monaten nach Bekanntgabe des Ergebnisses der letzten Wiederholungsklausur abzulegen.“

2. Nummer 1.2 des Anhangs wird wie folgt gefasst:

„1.2 Wahlmodule (20 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Regelsemester	SWS	LP	Zugangsvoraussetzungen	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistung
19	Ergänzendes Praktikum	3-6	0	5	Keine	Schriftliche Ausarbeitung
20	Landschaftssysteme	3	3	5	Keine	Klausur (60 Minuten)
21	Lehrforschungsprojekt Physische Geographie	4	6	10	Keine	Hausarbeit

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.

b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 01.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs VI
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Thomas Udelhoven



**Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Studierendenwerks Trier vom
14.05.2021 vom 31.07.2023**

Der Verwaltungsrat des Studierendenwerks Trier hat am 19.06.2023 aufgrund des § 113 Abs. 1 Nr. 1a des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 23.09.2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.07.2021 (GVBl.

S. 453), BS 223-41, die nachfolgende Erste Satzung zur Änderung der Satzung des Studierendenwerks Trier vom 14.05.2021 beschlossen. Diese hat das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit gemäß § 116 Abs. 2 Satz 1 HochSchG mit Schreiben

Vom 14.07.2023 genehmigt.

Artikel 1

Dem § 8 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

“Auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers kann durch den Verwaltungsrat eine stellvertretende Geschäftsführerin oder ein stellvertretender Geschäftsführer bestellt bzw. abberufen werden.”

Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in dem jeweiligen hochschuleigenen Publikationsorgan der Universität Trier und der Hochschule Trier in Kraft.

Trier, 31.07.2023

Prof. Dr. Henrik te Heesen
Vorsitzender des Verwaltungsrates
des Studierendenwerks Trier

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (1-Fach)

Vom 14.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 12. Juli 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (1-Fach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge an der Universität Trier (APOM) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Master of Arts“ M.A. Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Über die in § 2 APOM geregelten Zugangsvoraussetzungen hinaus gelten für den Masterstudiengang Japanologie (1-Fach) folgende Zugangsvoraussetzungen:

Bachelorabschluss in Japanologie oder gleichwertiger Studienabschluss. Die Entscheidung über die Gleichwertigkeit trifft der Prüfungsausschuss im Einzelfall.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Masterstudiengang Japanologie wird als 1-Fach-Studiengang mit einer Regelstudienzeit von vier Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) angeboten.

(2) Der Masterstudiengang Japanologie (1-Fach) vermittelt sehr gute Kenntnisse der japanischen Sprache und vertieft die akademische Auseinandersetzung mit der vormodernen wie gegenwärtigen Kultur Japans unter besonderer Berücksichtigung von Literatur, Theater, Medien und Populärkultur.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (1-Fach) vom 19. Mai 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 2, S. 7), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 28, S. 23), außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Universität Trier in den Masterstudiengang Japanologie (1-Fach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Masterstudiengang Japanologie (1-Fach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Masterstudiengang Japanologie (1-Fach) vom 19. Mai 2009 in der Fassung vom 13. November 2013 können letztmals im Sommersemester 2026 abgelegt werden.

Trier, den 14.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Anhang

Masterstudiengang Japanologie (1-Fach)

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Module:

1.1 Pflichtmodule (110 LP)

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Sprache I	1	6	10	keine	Klausur (90 Min.) (75%) und mündliche Prüfung (15 Min.) (25%)
2	Literatur/Theater der Moderne	1	4	10	keine	Hausarbeit
3	Medienanalyse	1	4	10	keine	Hausarbeit
4	Sprache II	2	6	10	keine	Hausarbeit
5	Literatur/Kultur der Vormoderne	2	4	10	keine	Hausarbeit
6	Literatur und Populärkultur der Gegenwart	2	4	10	keine	Hausarbeit
7	Projekt- und Praxismodul	3	0	15	keine	schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)
8	Literatur- und kulturwissenschaftliche Forschung	3	2	5	keine	schriftliche Ausarbeitung
9	Master-Abschlussmodul	4	0	30	keine	Masterarbeit

1.2 Wahlmodule (10 LP)

Es sind Module im Umfang von insgesamt 10 LP aus dem freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier zu wählen.

Es gelten folgende Regelungen:

a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 5 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOM).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOM).

b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 7 „Projekt- und Praxismodul“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 3. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach)

Vom 14.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 12. Juli 2023 die folgende Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

§ 1 Geltungsbereich, akademischer Grad

(1) Diese Ordnung regelt die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) des Fachbereichs II der Universität Trier. Sie konkretisiert und ergänzt die in der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Bachelorstudiengänge an der Universität Trier (APOB) getroffenen Regelungen.

(2) Nach erfolgreich absolviertem Studium und bestandener Prüfung im Hauptfachstudiengang verleiht der Fachbereich II den Hochschulgrad eines „Bachelor of Arts“ (B.A.). Dieser Hochschulgrad darf dem Namen der Absolventin oder des Absolventen beigefügt werden.

(3) Im Nebenfachstudiengang richtet sich der Hochschulgrad nach dem gewählten Hauptfachstudiengang.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

Es gelten die in § 2 der APOB geregelten Zugangsvoraussetzungen.

§ 3 Gliederung und Profil des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Japanologie wird als Haupt- und Nebenfachstudiengang mit einer Regelstudienzeit von sechs Semestern und einem Umfang von 120 Leistungspunkten (LP) im Hauptfachstudiengang und 60 LP im Nebenfachstudiengang angeboten.

(2) Der Hauptfachstudiengang ist mit allen Nebenfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar, außer mit dem Nebenfachstudiengang Japanologie. Der Nebenfachstudiengang ist mit allen Hauptfachstudiengängen der Universität Trier und der Theologischen Fakultät Trier kombinierbar, außer mit dem Hauptfachstudiengang Japanologie.

(3) Der Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) vermittelt grundständige bis gute Kenntnisse der japanischen Sprache und der vormodernen wie gegenwärtigen Kultur Japans unter besonderer Berücksichtigung von Literatur, Theater, Medien und Populärkultur.

§ 4 Studienumfang, Module

(1) Der Umfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen in Semesterwochenstunden (SWS) ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Die den jeweiligen Modulen zugehörigen Lehrveranstaltungen sind im Modulhandbuch aufgeführt.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus vier Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, einem Mitglied aus der Gruppe der Studierenden, einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie einem Mitglied aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung. Die Leiterin oder der Leiter des Hochschulprüfungsamtes ist beratendes Mitglied.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie die oder der Vorsitzende und deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter werden vom zuständigen Fachbereichsrat bestellt. Hat der Fachbereichsrat keine Vorsitzende oder keinen Vorsitzenden und keine Stellvertreterin oder keinen Stellvertreter bestellt, so wählt der Prüfungsausschuss die Vorsitzende oder den Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder deren oder dessen Stellvertreter aus seiner Mitte. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt drei Jahre, die des studentischen Mitglieds ein Jahr. Die Wiederwahl eines Mitglieds ist möglich. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wird eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger für die restliche Amtszeit gewählt. Die oder der Vorsitzende sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter müssen Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer sein.

(3) Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses führt die Geschäfte des Prüfungsausschusses.

(4) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses sind der oder dem betroffenen Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 6 Modulprüfungen

(1) Art, Dauer und Gegenstände der Modulprüfungen der einzelnen Module sind im Anhang geregelt.

(2) Die Bildung der Note für die Modulprüfungen der einzelnen Module ist im Anhang geregelt.

§ 7 Mündliche Prüfungen

Mündliche Prüfungen werden nach Festlegung der Prüferin oder des Prüfers als Einzel- oder Gruppenprüfungen durchgeführt. Die Prüfungsdauer ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

§ 8 Schriftliche Prüfungen

(1) Die Bearbeitungszeit für Klausuren ergibt sich aus dem Modulplan im Anhang.

(2) Für die Bearbeitung von Hausarbeiten steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

(3) Für die Bearbeitung von schriftlichen Ausarbeitungen steht ein Zeitraum von vier Wochen zur Verfügung.

§ 9 Inkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) vom 16. April 2009 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 1, S. 29), zuletzt geändert durch Ordnung vom 13. November 2013 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 28, S. 22), außer Kraft.

§ 10 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Ordnung gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2023/2024 erstmalig an der Universität Trier in den Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben werden.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2023/2024 in den Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) eingeschrieben wurden, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung studieren und Prüfungen ablegen. In diesem Fall entscheidet der Prüfungsausschuss im Einzelfall über die Anrechnung der erbrachten Prüfungsleistungen auf die nach dieser Prüfungsordnung zu erbringenden Prüfungsleistungen. Der Antrag ist unwiderruflich.

(3) Prüfungen nach der Ordnung für die Prüfung im Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach) vom 16. April 2009 in der Fassung vom 13. November 2013 können letztmals im Sommersemester 2027 abgelegt werden.

Trier, den 14.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs II
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Anhang

Bachelorstudiengang Japanologie (Haupt- und Nebenfach)

A. Hauptfachstudiengang1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule (120 LP):

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Japanisch I	1	8	10	keine	Klausur (90 Min.)
2	Grundmodul Japanologische Grundlagen	1 und 2	4	10	keine	Klausur (45 Min.) (50%) und Hausarbeit (50%)
3	Grundmodul Geschichte und Kulturgeschichte Japans	1 und 2	4	10	keine	Klausur (45 Min.) (50%) und Klausur (45 Min.) (50%)
4	Japanisch II	2	8	10	Modul 1	Klausur (90 Min.)
5	Japanisch III	3	8	10	Modul 4	Klausur (90 Min.)
6	Aufbaumodul Japanische Literatur	3 und 4	6	10	keine	Hausarbeit (75%) und schriftliche Ausarbeitung (25%)
7	Aufbaumodul Medien/Theater/Gesellschaft	3 und 4	6	10	keine	Hausarbeit (75%) und schriftliche Ausarbeitung (25%)
8	Japanisch IV	4	8	10	Modul 5	Klausur (90 Min.)
9	Sprachvertiefung	5	4	10	keine	Klausur (45 Min.) (50%) und Klausur (45 Min.) (50%)
10	Vertiefungsmodul Literatur- und Kulturwissenschaft	5	4	10	keine	Hausarbeit
11	Projekt- und Praxismodul	5	2	5	keine	Schriftliche Ausarbeitung (nicht endnotenrelevant)
12	Bachelor-Abschlussmodul	6	2	15	keine	Bachelorarbeit

¹ Semester: Meint das so genannte Regelstudiensemester und gibt damit als Orientierungshilfe den Zeitraum an, in dem das Modul als innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen gilt.

² Voraussetzungen: Meint für das Ablegen der Prüfung vorausgesetzte Module sowie Prüfungsvorleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 1 APOB).

³ Modulprüfung: Meint Art und Dauer der Modulprüfung(en) sowie ggf. der prüfungsrelevanten Studienleistungen (§ 11 Absatz 2 Satz 2 APOB).

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, kann aber im Rahmen des Moduls 11 „Projekt- und Praxismodul“ absolviert werden.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

B. Nebenfachstudiengang

1. Modulplan

Das Studium gliedert sich in folgende Pflichtmodule (60 LP):

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
1	Japanisch I1	1	4	5	keine	Portfolioprüfung
2	Grundmodul Japanologische Grundlagen	1 und 2	4	10	keine	Klausur (45 Min.) (50%) und Hausarbeit (50%)
3	Japanisch I2	2	4	5	Modul 1	Portfolioprüfung
4	Japanisch I3	3	4	5	Modul 3	Portfolioprüfung
5	Grundmodul Geschichte und Kulturgeschichte Japans	3 und 4	4	10	keine	Klausur (45 Min.) (50%) und Klausur (45 Min.) (50%)
6	Japanisch I4	4	3	5	Modul 4	Portfolioprüfung
7	Aufbaumodul Japanische Literatur	5 und 6	6	10	keine	Hausarbeit
8	Aufbaumodul Medien/Theater/Gesellschaft	5 und 6	6	10	keine	Hausarbeit

2. Verpflichtende Auslandsaufenthalte und Praktika

Ein berufsorientierendes Praktikum ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen.

Ein Auslandsaufenthalt ist nicht verpflichtend, wird aber empfohlen. Das Mobilitätsfenster liegt im 5. Semester, ein Auslandsaufenthalt kann aber auch in anderen Semestern erfolgen.

**Vierte Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Französisch Lehramt Gymnasium der
Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen,
das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 14.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 12. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Französisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Anhang M.Ed Französisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 22), zuletzt geändert durch Ordnung vom 5. Januar 2016 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 42, S. 17) wird der Abschnitt „A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ wie folgt gefasst:

„A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien im Fach Französisch setzt Lateinkenntnisse im Umfang der in den Modulen 3, 4 und 7 des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs im Fach Französisch vermittelten Kenntnisse voraus.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 14.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Vierte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Spanisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 14.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 12. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Spanisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Abschnitt „A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen“ des Anhangs B.Ed. Spanisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Mai 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 61, S. 7) wird wie folgt geändert:

1. Die Nummernbezeichnung „1.“ wird gestrichen.
2. Nummer 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 14.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Vierte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Italienisch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 14.08 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 12. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Italienisch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang B.Ed. Italienisch Lehramt Gymnasium/Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Mai 2019 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 61, S. 5) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„Anhang BEd. Italienisch Lehramt Gymnasium“

2. Der Abschnitt „A. Fachspezifische Zugangsvoraussetzungen“ wird wie folgt geändert:
 1. Die Nummernbezeichnung „1.“ wird gestrichen.
 2. Nummer 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 14.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Vierte Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Spanisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 14.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 12. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Spanisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Anhang M.Ed Spanisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 33), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S. 28) wird der Abschnitt „A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ wie folgt gefasst:

„A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien im Fach Spanisch setzt Lateinkenntnisse im Umfang der in den Modulen 3, 4 und 7 des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs im Fach Spanisch vermittelten Kenntnisse voraus.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 14.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

**Vierte Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Italienisch Lehramt Gymnasium der
Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen,
das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier**

Vom 14.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 12. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd Italienisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Anhang M.Ed Italienisch Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 27), zuletzt geändert durch Ordnung vom 9. Dezember 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 37, S. 27) wird der Abschnitt „A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen“ wie folgt gefasst:

„A. Fachspezifische Zulassungsvoraussetzungen

Der Zugang zum Masterstudiengang für das Lehramt an Gymnasien im Fach Italienisch setzt Lateinkenntnisse im Umfang der in den Modulen 3, 4 und 7 des lehramtsbezogenen Bachelorstudiengangs im Fach Italienisch vermittelten Kenntnisse voraus.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 14.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Vom 14.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 12. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier vom 30. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 39), geändert durch Ordnung vom 14. Juli 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 84, S. 33) wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle unter der Überschrift „China-Studien“ werden die Zeilen Nr. 6 bis Nr. 13 wie folgt gefasst:

China-Studien			
6	Digital China	10	gemäß FPO China – Tradition und Zukunft (M.A., 1F)
7	Vormoderne Philosophie und Literatur Chinas	10	gemäß FPO China – Tradition und Zukunft (M.A., 1F)
8	Transformation im chinesischen Kulturraum	10	gemäß FPO China – Tradition und Zukunft (M.A., 1F)
9	Taiwan/Hongkong-Studien	10	gemäß FPO China – Tradition und Zukunft (M.A., 1F)
10	Klassisches Chinesisch (Grundstufe)	10	gemäß FPO China – Tradition und Zukunft (M.A., 1F)
11	Klassisches Chinesisch (Mittelstufe)	10	gemäß FPO China – Tradition und Zukunft (M.A., 1F)
12	Chinesisch in Wirtschaft und Praxis (Grundstufe)	10	gemäß FPO China – Tradition und Zukunft (M.A., 1F)
13	Chinesisch in Wirtschaft und Praxis (Mittelstufe)	10	gemäß FPO China – Tradition und Zukunft (M.A., 1F)

2. Die Tabelle unter der Überschrift „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache“ wird wie folgt geändert:

a) Vor der Zeile Nr. 1 („Grundlagen der Methodik und Didaktik DaZ/DaF“) werden die folgenden Zeilen Nr. 1 bis Nr. 16 eingefügt:

1	Deutsch: Grundkurs I (A1.1)	5	4	Keine	Portfolioprüfung
2	Deutsch: Grundkurs II (A1.2)	5	4	Grundkurs I oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprüfung
3	Deutsch: Aufbaukurs I (A2.1)	5	4	Grundkurs II oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprüfung
4	Deutsch: Aufbaukurs II (A2.2)	5	4	Aufbaukurs I oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprüfung
5	Deutsch: Mittelkurs I (B1.1)	5	4	Aufbaukurs II oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprüfung
6	Deutsch: Mittelkurs II (B1.2)	5	4	Mittelkurs I oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprüfung
7	Deutsch: Mittelkurs III (B2.1)	5	4	Mittelkurs II oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprüfung
8	Deutsch: Mittelkurs IV (B2.2)	5	4	Mittelkurs III oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprüfung
9	Deutsch: Mittelkurs V (C1.1)	5	4	Mittelkurs IV oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprüfung
10	Deutsch: Mittelkurs VI (C1.2)	5	4	Mittelkurs V oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Portfolioprüfung
11	Deutsch: Mündliche Kompetenzen I (B1)	5	4	Aufbaukurs II oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprüfung
12	Deutsch: Mündliche Kompetenzen II (B2)	5	4	Mittelkurs II oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprüfung
13	Deutsch: Schriftliche Kompetenzen I (B1)	5	4	Aufbaukurs II oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprüfung
14	Deutsch: Schriftliche Kompetenzen II (B2)	5	4	Mittelkurs II oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprüfung

15	Deutsch: Wissenschaftlich Arbeiten (B2/C1)	5	4	Mittelkurs III oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprüfung
16	Deutsch: Kultur und Landeskunde (B2/C1)	5	4	Mittelkurs III oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprüfung

b) Die bisherigen Zeilen Nr. 1 bis Nr. 4 werden die Zeilen Nr. 17 bis Nr. 20.

3. In der Tabelle werden vor der Überschrift „Kompetenzbereich Natur und Technik“ folgende Zeilen eingefügt:

Kompetenzbereich Mensch und Gesellschaft (MG)					
Medienwissenschaft					
1	Medienkommunikation: Theorien und empirische Methoden	10	4	keine	Klausur (60 Min.)

3. In der Tabelle unter der Überschrift „Computerlinguistik“ werden die Zeilen Nr. 2 und Nr. 3 wie folgt gefasst:

2	Machine Learning for Natural Language Understanding: Essentials	5	3	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
3	Natural Language Processing: Essentials	5	3	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)

4. Die Tabelle unter der Überschrift „Digital Humanities“ wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile Nr. 2 („Auszeichnungssprachen“) wird gestrichen.

b) Die Zeilen Nr. 3 („Programmieren 1: Textprozessieren“) bis Nr. 6 („Digitale Objekte“) werden die Zeilen Nr. 2 bis Nr. 5.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 14.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Zweite Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 14.08.2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs II der Universität Trier am 12. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs II für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier vom 30. Juli 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 32), geändert durch Ordnung vom 14. Juli 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 84, S. 32) wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle unter der Überschrift „Deutsch als Zweit- und Fremdsprache“ wird wie folgt geändert:

- a) Vor der Zeile Nr. 1 („Grundlagen der Methodik und Didaktik DaZ/DaF“) werden die folgenden Zeilen Nr. 1 bis Nr. 16 eingefügt:

1	Deutsch: Grundkurs I (A1.1)	5	4	Keine	Portfolioprfung
2	Deutsch: Grundkurs II (A1.2)	5	4	Grundkurs I oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprfung
3	Deutsch: Aufbaukurs I (A2.1)	5	4	Grundkurs II oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprfung
4	Deutsch: Aufbaukurs II (A2.2)	5	4	Aufbaukurs I oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprfung
5	Deutsch: Mittelkurs I (B1.1)	5	4	Aufbaukurs II oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprfung
6	Deutsch: Mittelkurs II (B1.2)	5	4	Mittelkurs I oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprfung
7	Deutsch: Mittelkurs III (B2.1)	5	4	Mittelkurs II oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprfung
8	Deutsch: Mittelkurs IV (B2.2)	5	4	Mittelkurs III oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprfung

9	Deutsch: Mittelkurs V (C1.1)	5	4	Mittelkurs IV oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprüfung
10	Deutsch: Mittelkurs VI (C1.2)	5	4	Mittelkurs V oder entspr. Ergebnis im Einstufungstest	Portfolioprüfung
11	Deutsch: Mündliche Kompetenzen I (B1)	5	4	Aufbaukurs II oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprüfung
12	Deutsch: Mündliche Kompetenzen II (B2)	5	4	Mittelkurs II oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprüfung
13	Deutsch: Schriftliche Kompetenzen I (B1)	5	4	Aufbaukurs II oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprüfung
14	Deutsch: Schriftliche Kompetenzen II (B2)	5	4	Mittelkurs II oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprüfung
15	Deutsch: Wissenschaftlich Arbeiten (B2/C1)	5	4	Mittelkurs III oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprüfung
16	Deutsch: Kultur und Landeskunde (B2/C1)	5	4	Mittelkurs III oder vergleichbare Leistungsnachweise	Portfolioprüfung

b) Die bisherige Zeile Nr. 1 wird Zeile Nr. 17.

2. Die Zeilen Nr. 4 und 5 in der Tabelle unter der Überschrift „Computerlinguistik“ werden wie folgt gefasst:

4	Machine Learning für Text, Medien und Wissen: Einführung	5	3	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)
5	Natural Language Processing: Einführung	5	3	Keine	Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Min.)

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 14.08.2023

Der Dekan des Fachbereichs II der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Andreas Regelsberger

Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier

Vom 2. August 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 05. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs IV für den freien Wahlbereich in den Bachelorstudiengängen der Universität Trier vom 2. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 52), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. März 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 90, S. 48) wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle unter der Überschrift „Soziologie“ wird wie folgt geändert:

a) Die Zeile Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

5	Einführung in die Sozialstrukturanalyse	5	2	keine	Klausur (60 Min.)
---	---	---	---	-------	-------------------

b) Die Zeile Nr. 6 („Einführung in die Soziologie der Wirtschaft, Arbeit und Organisation“) wird gestrichen.

c) Die bisherige Zeile Nr. 7 („Aufbereitung und Analyse quantitativer Daten“) wird Zeile Nr. 6.

d) Die bisherigen Zeilen Nr. 8 („Arbeit und Markt“) und 9 („Wirtschaft und Gesellschaft“) werden die Zeilen Nr. 7 und 8 und wie folgt gefasst:

7	Arbeit und Markt	10	4	keine	Klausur (90 Min.)
8	Wirtschaft und Gesellschaft	10	4	keine	Klausur (90 Min.)

e) Die folgenden Zeilen Nr. 9 und 10 werden angefügt:

9	Kultur und Kommunikation	10	4	keine	Klausur (90 Min.)
10	Soziologische Theorien und Moderne Gesellschaften	10	4	keine	Klausur (90 Min.)

2. Die Tabelle unter der Überschrift „Volkswirtschaftslehre“ wird wie folgt geändert:

a) In den Zeilen Nr. 3 bis 5 wird jeweils das Wort „Vertiefung“ gestrichen.

b) Die Zeilen Nr. 9 und 10 werden wie folgt gefasst:

9	Ökonomische Staatswissenschaft A	10	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (BSc., 1F)
10	Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung A	10	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (BSc., 1F)

c) Die folgenden Zeilen Nr. 11 bis 16 werden angefügt:

11	Economic Data Science A	10	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (BSc., 1F)
12	Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit A	10	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (BSc., 1F)
13	Praktiker-Workshop (für Volkswirtschaftslehre)	10	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (B.Sc., 1F)
14	Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit B	10	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (BSc., 1F)
15	Arbeitsmarkt, Personal und Soziale Sicherung B	10	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (BSc., 1F)
16	Ökonomische Staatswissenschaft B	10	gemäß FPO Volkswirtschaftslehre (BSc., 1F)

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 2. August 2023

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach)

Vom 2. August 2023

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Betriebswirtschaftslehre (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 20), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 15) wird wie folgt geändert:

1. In der Zeile Nr. 12 der Tabelle unter der Überschrift „1.2 Wahlpflichtmodule-Spezialisierungen (40 LP)“ wird der Inhalt der Spalte 7 wie folgt gefasst „Portfolioprüfung oder Hausarbeit“.
2. Der Abschnitt unter der Überschrift „1.3 Wahlmodule 20 LP“ wird wie folgt gefasst:

„1.3 Wahlmodule (20 LP):

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter Ziff. 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Regelsemester	LP	SWS	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen
17	Business Analytics	2-3	10	4	Keine	schriftliche Ausarbeitung
18	Praktikum	2-4	10	-	Keine	Praktikumsbericht (unbenotet)

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen. Werden Wahlmodule im Umfang von 20 LP aus den unter Ziff. 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen gewählt und gehören die gewählten Module zur selben Spezialisierung, so werden diese wie eine dritte Spezialisierung behandelt.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.

b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.

c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 2. August 2023

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Mathematik Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 2. August 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Mathematik Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Anhang M.Ed. Mathematik Lehramt Gymnasium der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 29), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S. 29) wird im Abschnitt „B. Modularisierter Studienverlauf“ Nummer 2 die Tabelle unter der Überschrift „Pflichtmodule“ wie folgt geändert:

1. In der ersten Zeile (Modul 8) werden in der Spalte 1 „Bezeichnung“ die Wörter „Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung“ durch die Wörter „Reine Mathematik“ ersetzt.
2. In der zweiten Zeile (Modul 9) werden in der Spalte 1 „Bezeichnung“ die Wörter „Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft“ durch die Wörter „Angewandte Mathematik“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 2. August 2023

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Mathematik Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 2. August 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Mathematik Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Anhang M.Ed. Mathematik Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 23. Juli 2014 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 35, S. 30) wird im Abschnitt „B. Modularisierter Studienverlauf“ Nummer 2 die Tabelle unter der Überschrift „Wahlpflichtmodule“ wie folgt geändert:

1. In der ersten Zeile (Modul 8) werden in der Spalte 1 „Bezeichnung“ die Wörter „Themenmodul A: Mathematik im Wechselspiel zwischen Abstraktion und Konkretisierung“ durch die Wörter „Reine Mathematik“ ersetzt.
2. In der zweiten Zeile (Modul 9) werden in der Spalte 1 „Bezeichnung“ die Wörter „Themenmodul B: Mathematik als fachübergreifende Querschnittswissenschaft“ durch die Wörter „Angewandte Mathematik“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 2. August 2023

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Dritte Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Mathematik der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 2. August 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Mathematik der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang B.Ed. Mathematik der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 21. Februar 2020 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 66, S. 17) wird wie folgt geändert:

1. Die Tabelle im Abschnitt „B. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Realschule Plus und für das Lehramt Gymnasium“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile Nr. 2 werden in Spalte 2 „Modulname“ die Wörter „Grundlagen der Mathematik A.“ gestrichen.
 - b) In der Zeile Nr. 3 werden in Spalte 2 „Modulname“ die Wörter „Grundlagen der Mathematik B.“ gestrichen.
 - c) In der Zeile Nr. 4 werden in Spalte 2 „Modulname“ die Wörter „Grundlagen der Mathematik C.“ gestrichen.
 - d) In der Zeile Nr. 5 „M5a: Fachdidaktische Bereiche“ wird in Spalte 7 „Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“ die Angabe „Klausur (105 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)“ durch die Wörter „Portfolioprüfung oder Hausarbeit“ ersetzt.
 - e) In der Zeile Nr. 6 werden in Spalte 2 „Modulname“ die Wörter „Mathematik als Lösungspotenzial A.“ gestrichen und in Spalte 7 „Modulprüfung, Ggf. Prüfungsrelevante Studienleistungen“ die Angabe „Klausur (105 Min.)“ durch die Angabe „Klausur (105 Min.) oder Mündliche Prüfung (15-30 Min.)“ ersetzt.
 - f) In der Zeile Nr. 7 werden in Spalte 2 „Modulname“ die Wörter „Mathematik als Lösungspotenzial B: Einführung in die Stochastik“ durch die Wörter „Stochastik“ ersetzt.
2. Die Tabelle im Abschnitt „C. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Grundschule“ wird wie folgt geändert:
 - a) In der Zeile Nr. 2 werden in Spalte 2 „Modulname“ die Wörter „Grundlagen der Mathematik B.“ gestrichen.

- b) In der Zeile Nr. 3 werden in Spalte 2 „Modulname“ die Wörter „Grundlagen der Mathematik A.“ gestrichen.
- c) In der Zeile Nr. 4 werden in Spalte 2 „Modulname“ die Wörter „Grundlagen der Mathematik C.“ gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 2. August 2023

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Siebte Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Data Science“ (1-Fach)

Vom 2. August 2023

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang Data Science (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Abschnitt unter der Überschrift „Schwerpunkt Financial Economics“ unter der Nummer „2 Wahlpflichtmodule“ des Anhangs der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Data Science“ (1-Fach) vom 21. Dezember 2017 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 52, S. 8), zuletzt geändert durch Ordnung vom 6. März 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 90, S. 50) wird wie folgt gefasst:

„Schwerpunkt Financial Economics:

Aus den Modulen 1 bis 9 sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen:

Nr.	Modulname	Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung ggf. prüfungsrelevante Studienleistung
1	Introduction to Monetary Policy and the EMU	2 oder 3	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
2	Special Topics of Monetary Policy	2 oder 3	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
3	International Macroeconomics	2 oder 3	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
4	Special Topics in International Macroeconomics	2 oder 3	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
5	Applied Financial Econometrics	2 oder 3	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
6	Applied Macroeconometrics	2 oder 3	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
7	Applied Time Series Econometrics	2 oder 3	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
8	Special Topics in Applied Econometrics	2 oder 3	2	5	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)
9	Quantitative Trading with R	2 oder 3	4	10	keine	gemäß FPO Economics (M.Sc., 1F)

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 2. August 2023

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

Sechste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach)

Vom 2. August 2023

Aufgrund des § 7 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Absatz 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs IV der Universität Trier am 5. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach) beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Abschnitt unter der Überschrift „1.3 Wahlmodule 20 LP“ im Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Masterstudiengang „Financial Management“ (1-Fach) vom 10. August 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 41, S. 27), zuletzt geändert durch Ordnung vom 2. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 18) wird wie folgt gefasst:

„1.3 Wahlmodule (20 LP):

Es sind Module im Umfang von insgesamt 20 LP zu wählen. Als Wahlmodule wählbar sind

- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den unter Nummer 1.2 aufgeführten Wahlpflichtmodulen,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den Modulen für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier,
- Module im Umfang von bis zu 20 LP aus den folgenden Modulen:

Nr.	Modulname	Regel - Sem.	SWS	LP	Prüfungsvoraussetzungen	Modulprüfung(en) Ggf. prüfungsrelevante Studienleistungen
Spezialisierung: Business- und Dienstleistungsmarketing						
1.	Electronic Business und Relationship Marketing	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
2.	Business- und Dienstleistungsmarketing	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung (Anteil 75%) und prüfungsrelevante Studienleistung (Anteil 25%)
Spezialisierung: Strategy and Innovation						
3.	Strategy and Innovation I	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
4.	Strategy and Innovation II	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung

Spezialisierung: Personnel and Organization						
5.	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization A	1	4-8	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder Portfolioprfung
6.	Human Resource Management, Personnel Economics, and Organization B	2	4-8	10	keine	Portfolioprfung oder Hausarbeit
Spezialisierung: Retailing and International Marketing-Management						
7.	Retail Management and International B2C-Marketing	1	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
8.	International Strategies and Retail Marketing	2	4-6	10	keine	Klausur (90 Minuten) oder schriftliche Ausarbeitung
9	Business Analytics	2-3	4	10	Keine	schriftliche Ausarbeitung
10	Praktikum	2-4	–	10	Keine	Praktikumsbericht (unbenotet)

Die Wahl von Modulen, die bereits als Wahlpflichtmodule gewählt wurden, ist ausgeschlossen.

Werden Module aus dem Modulangebot für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier gewählt, gelten folgende Regelungen:

- a) Aus dem Kompetenzbereich „Fachübergreifende Kompetenzen“ dürfen Module im Umfang von bis zu 10 LP absolviert werden. Diese Module sind nicht endnotenrelevant.
- b) Im Übrigen dürfen Module aus allen Kompetenzbereichen und Fächern ohne weitere Einschränkung gewählt werden.
- c) Die Regelungen für die Modulprüfungen und ggf. für die prüfungsrelevanten Studienleistungen ergeben sich aus der Prüfungsordnung des das jeweilige Modul anbietenden Fachbereichs für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 2. August 2023

Der Dekan des Fachbereichs IV
der Universität Trier

Univ.-Prof. Dr. Volker Schulz

**Berichtigung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang
Volkswirtschaftslehre (1-Fach)**

Der Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (1-Fach) vom 26. Juni 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 91, S. 26) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Tabelle unter der Nummer „1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)“ im Abschnitt „A. Hauptfachstudiengang“ sind dem Text in der Zeile Nr. 20 „Geld und Internationale Wirtschaft B“ Spalte 7 „Modulprüfung³“ folgende Wörter anzufügen: „Prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) (25%)“.

Trier, den 24. August 2023

Stabsstelle Rechtsangelegenheiten, Gremien, Wahlen
Im Auftrag

Schmirander

**Berichtigung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang
Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach)**

Der Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Volkswirtschaftslehre (Haupt- und Nebenfach) vom 26. Juni 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 91, S. 19) ist wie folgt zu berichtigen:

Die Zeilen Nr. 17 bis 20 der Tabelle unter der Nummer „1.2 Wahlpflichtmodule (20 LP)“ im Abschnitt „A. Hauptstudiengang“ sind wie folgt zu fassen:

Nr.	Modulname	Sem. ¹	SWS	LP	Voraussetzungen ²	Modulprüfung ³
17	Geld und Internationale Wirtschaft A	3 bis 6	6	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–30 Min.)
18	Geld und Internationale Wirtschaft B	3 bis 6	4	10	Modul 17	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) (75%) Prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) (25%)
19	Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit A	3 bis 6	4	10	Module 1 und 4	Klausur (90 Min.) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15–30 Min.)
20	Umwelt, Klima und Nachhaltigkeit B	3 bis 6	6	10	Modul 19	Klausur (60 Minuten) oder Hausarbeit oder mündliche Prüfung (15-20 Min.) (75%) Prüfungsrelevante Studienleistung: Klausur (60 Min.) (25%)

Trier, den 24. August 2023

Stabsstelle Rechtsangelegenheiten, Gremien, Wahlen
Im Auftrag

Schmirander

**Berichtigung der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang
Sozialwissenschaften (1-Fach)**

Der Anhang der Ordnung der Universität Trier für die Prüfung im Bachelorstudiengang Sozialwissenschaften (1-Fach) vom 5. Juni 2023 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 91, S. 11) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Tabelle unter der Nummer „1.1 Pflichtmodule (110 LP)“ ist die zweite der beiden Zeilen Nr. 10 „Vertiefung II: Sozialstruktur und Gegenwartsanalyse“ zu streichen.

Trier, den 28. August 2023

Stabsstelle Rechtsangelegenheiten, Gremien, Wahlen
Im Auftrag

Schmirander

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier

Vom 30. August 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 12. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Tabelle unter der Überschrift „Philosophie“ im Anhang der Ordnung für die Prüfung in den Exportmodulen des Fachbereichs I für den freien Wahlbereich in den Masterstudiengängen der Universität Trier vom 4. August 2021 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 78, S. 29) wird wie folgt geändert:

1. Die Zeilen Nr. 1 bis Nr. 4 werden durch die folgenden Zeilen Nr. 1 bis Nr. 5 ersetzt:

Philosophie			
1	Vertiefung Philosophie der Moderne und Gegenwart	10	gemäß FPO Philosophie (M.A., 1F)
2	Vertiefung Theoretische Philosophie	10	gemäß FPO Philosophie (M.A., 1F)
3	Vertiefung neuzeitliche Philosophie	10	gemäß FPO Philosophie (M.A., 1F)
4	Vertiefung Praktische Philosophie	10	gemäß FPO Philosophie (M.A., 1F)
5	Vertiefung antike und mittelalterliche Philosophie	10	gemäß FPO Philosophie (M.A., 1F)

2. Die bisherige Zeile Nr. 5 („Anthropologie/Ethik“) wird Zeile Nr. 6.
3. Die bisherige Zeile Nr. 6 („Themen der philosophischen Forschung“) wird gestrichen.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier - Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 30. August 2023

Der Dekan des Fachbereichs I der Universität Trier
Prof. Dr. Benedikt Strobel

Sechste Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Bildungswissenschaften der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier

Vom 30. August 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 12. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs BEd. Bildungswissenschaften der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Der Anhang B.Ed. Bildungswissenschaften der Allgemeinen Prüfungsordnung für den lehramtsbezogenen Bachelorstudiengang an der Universität Trier vom 5. Januar 2010 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 6, S. 19), zuletzt geändert durch Ordnung vom 12. Januar 2022 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 81, S. 6) wird wie folgt geändert:

1. In der Tabelle unter der Überschrift „B. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Realschule Plus und für das Lehramt Gymnasium“ werden in der Zeile Nr. 2 in Spalte 2 „Modulname“ die Wörter „M2: Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien“ durch die Wörter „M2: Didaktik, Methodik, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien“ ersetzt.
2. In der Tabelle unter der Überschrift „C. Modularisierter Studienverlauf für das Lehramt Grundschule“ werden in der Zeile Nr. 2 in Spalte 2 „Modulname“ die Wörter „M2: Didaktik, Methodik, Kommunikation und Medien“ durch die Wörter „M2: Didaktik, Methodik, Kommunikation sowie analoge und digitale Medien“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 30. August 2023

Der Dekan des Fachbereichs I der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Benedikt Strobel

Zweite Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Bildungswissenschaften Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier

Vom 30. August 2023

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 2 des Hochschulgesetzes vom 23. September 2020 (GVBl. S. 461), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2021 (GVBl. S. 453) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I der Universität Trier am 12. Juli 2023 die folgende Ordnung zur Änderung des Anhangs MEd. Bildungswissenschaften Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier beschlossen. Diese Ordnung hat das Präsidium am 26. Juli 2023 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Im Anhang M.Ed. Bildungswissenschaften Lehramt Realschule Plus der Allgemeinen Prüfungsordnung für die Masterstudiengänge für das Lehramt an Grundschulen, das Lehramt an Realschulen Plus und das Lehramt an Gymnasien an der Universität Trier vom 24. August 2011 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 13, S. 9), zuletzt geändert durch Ordnung vom 24. Februar 2015 (Verkündungsblatt der Universität Trier Nr. 38, S. 28) wird im Abschnitt „B. Modularisierter Studienverlauf“ in der Tabelle unter der Überschrift „2. Modulplan“ in der Zeile Nr. 2 „Modul 8: Besondere Bildungs- und Förderaufgaben“ in Spalte 2 „Dauer in SWS“ die Zahl „10“ durch die Zahl „8“ ersetzt.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Universität Trier – Amtliche Bekanntmachungen in Kraft.

Trier, den 30. August 2023

Der Dekan des Fachbereichs I der Universität Trier
Univ.-Prof. Dr. Benedikt Strobel